

Beschluss Mitgliederversammlung 25.07.2021

Grundlage:

Gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe e der Satzung Anglerverein „Altenweddingen und Umgebung“ e.V. hat jedes Mitglied die Pflicht die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z. B. Arbeitseinsätze) zu erfüllen.

Gemäß § 8 der Satzung Anglerverein „Altenweddingen und Umgebung“ e.V. erhebt der Verein Aufnahmegebühren, Beiträge und Zusatzbeiträge und fordert als Beitragsbestandteil Arbeitsstunden (ersatzweise Geldmittel), deren Höhe und Umfang vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Des Weiteren werden Gebühren (z. B. Mahn- und Bearbeitungsgebühren) erhoben, deren Höhe und Umfang vom Vorstand beschlossen werden.

Es wird folgendes von der Mitgliederversammlung beschlossen:

- Aufnahmegebühren:** 25 €
Bei Annahme des Aufnahmeantrages werden 25,- € Aufnahmegebühr einmalig erhoben. Diese ist zusammen mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages zum Eintrittsdatum fällig.
- Beiträge:** 70 € pro Jahr für aktive Mitglieder (Vollzahler)
28 € pro Jahr für passive Mitglieder (Passivzahler)
30 € pro Jahr für Schüler/Jugendliche max. bis Abitur / ohne eigenes Einkommen (Jugendzahler)
18 € pro Jahr für Ehrenmitglieder des Vereins
Wird in der Beitragsrichtlinie vom LAV Sachsen-Anhalt e.V. die abzuführenden Beiträge für die verkauften Beitragsmarken erhöht, so erhöht sich der Beitragsanteil entsprechend in der gleichen Höhe (ausgehend von der Beitragsrichtlinie LAV für das Jahr 2021). Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist für die Erhöhung nicht erforderlich.
- Arbeitsstunden:** Die Arbeitseinsätze werden mit 8 Pflichtstunden im Jahr festgesetzt. Die ersatzweise Geldmittelzahlung für nicht erbrachte Pflichtstunden und die Befreiungsgründe werden wie folgt festgesetzt:
Die Geldmittelzahlung beträgt
40 € ab dem 17. Lebensjahr,
60 € ab dem 19. Lebensjahr.
Die Geldmittelzahlung ist im Voraus fällig und wird zusammen mit der Beitragszahlung kassiert. Sind alle 8 Pflichtstunden für das Beitragsjahr geleistet worden, erfolgt die Auszahlung bzw. Verrechnung mit dem Folgejahr.
Mitglieder, die im Vorstand sind, sind von dem Pflichtbeitrag befreit.
Mitglieder, die gehbehindert sind, sind vom Pflichtbeitrag befreit, wenn der entsprechende Ausweis vorgelegt wird.
Mitglieder, die aufgrund langer schwerer Krankheit keine Pflichtstunden erbringen können, werden auf Antrag befreit. Über die Befreiung entscheidet der Vorstand. Der begründete Antrag ist bis zum 31.10. des laufenden Jahres zu stellen.
Mitglieder, die das 76. Lebensjahr erreicht haben, sind vom Pflichtbeitrag befreit.
- Zusatzbeiträge:** 0,00 €
- Fällig:** Zur 1. Mitgliederversammlung des Jahres bzw. bei Sonderterminen, die der Vorstand bekannt gibt, werden die Beiträge und die Zahlungen der Pflichtstunden fällig, spätestens zum Termin der Nachkassierung. Ohne Beitrags- und Pflichtstundenvorauszahlungen werden keine Beitragsmarken herausgegeben.

Der Beschluss gilt für das Beitragsjahr 2022 und gilt auch für die Folgejahre, solange, bis ein neuer Beschluss gefasst wird.

Beschluss Vorstand 08.01.2018:

- Gebühren:**
- 1. Mahnung 5 €
 - 2. Mahnung 10 € und 10 € Bearbeitungsgebühren
 - Gerichtliches Mahnverfahren: Kosten, die anfallen.

Der Beschluss gilt auch für die Folgejahre bis ein neuer Beschluss gefasst wird.